

Haltemöglichkeiten für den Wirtschaftsverkehr im 9. Stadtbezirk

Empfehlung Nr. 14-20 / E 03136 der Bürgerversammlung des 9. Stadtbezirkes Neuhausen - Nymphenburg am 28.11.19

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13173

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 14-20 / E 03136

Beschluss des Bezirksausschusses des 9 Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg vom 18.06.2024
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 9. Stadtbezirkes Neuhausen - Nymphenburg hat am 28.11.19 die Empfehlung Nr. 14-20 / E 03136 beschlossen. Darin wird gefordert, dass im Stadtbezirk Neuhausen-Nymphenburg – ähnlich wie bereits in der Altstadt praktiziert – Lieferzonen mit orangefarbener Markierung in Neuhausen -Nymphenburg geprüft werden. Hintergrund ist das vermehrte Parken von Lieferfahrzeugen auf den Geh- und Radwegen sowie in zweiter Reihe.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Zunächst bitten wir um Entschuldigung für die späte Rückmeldung.

Mit Schreiben vom 3.4.24 wurde dem Bezirksausschuss Neuhausen-Nymphenburg die Anordnung von 9 Lieferzonen im Bereich des Parklizenzengebietes „Rotkreuzplatz-Süd“ vorgeschlagen. Auch weitere Lieferzonen auf der Blütenburgstraße und der Schlörstraße wurden vorgeschlagen.

Die geplanten Lieferzonen sind insbesondere dazu geeignet, das Parken im Bereich der Gehwegnasen und in zweiter Reihe zu verhindern. Das Mobilitätsreferat geht davon aus, dass bei positiver Stellungnahme des Bezirksausschusses zu den geplanten Lieferzonen die Umsetzung noch im Jahr 2024 stattfinden kann.

Die Freihaltung der Lieferzonen für die Berechtigten (Lieferverkehre, Handwerker*innen,

Soziale Dienste, Schwerbehinderte) während der angeordneten Zeiten soll über eine intensivierete Überwachung und, nötigenfalls, Verschärfung der Beschilderung erreicht werden.

Die beantragte orangefarbene Markierung befindet sich derzeit noch in der Pilotphase und ist derzeit nur für die Stadtbezirke 2,3 und 5 vorgesehen. Sofern die dort angestrebte Evaluation ergibt, dass auch die Orangemarkierung einer Freihaltung und besseren Erkennbarkeit der Lieferzonen dienen kann, können bei Vorliegen der notwendigen Ressourcen auch die bis dahin in Neuhausen neu eingerichteten Lieferzonen entsprechend markiert werden.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 03136 der Bürgerversammlung des 9 Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg vom 28.11.19 kann unter Beachtung der obigen Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses des 9. Stadtbezirks werden die vorgeschlagenen Lieferzonen zu dem mit Schreiben vom 03.04.24 genannten Voraussetzungen umgesetzt. Eine Orangemarkierung ist derzeit wegen einer noch nicht abgeschlossenen Pilotphase nicht vorgesehen.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 03136 der Bürgerversammlung des 9 Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 28.11.19 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 9 Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Anna Hanusch

Georg Dunkel

Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA - 9 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA - 9 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA - 9 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

V. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.222
zur weiteren Veranlassung

Am
Mobilitätsreferat, Beschlusswesen